OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
**LVwG-000148/32/Bi/CG**

Datum:
**Linz, 20. März 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. A S, O, E, Deutschland, vom 16. März 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Februar 2016, VetR96-18-2015, wegen Übertretungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25. Oktober 2016

zu Recht e r k a n n t :

**I.**
**Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als das angefochtene Straferkenntnis**
**im Punkt 1) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG eingestellt wird,**
**im Punkt 2) im Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der Tatzeitraum auf „16. Oktober 2014 bis 2. April 2015" eingeschränkt wird,**
**im Punkt 3) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG eingestellt wird,**
**im Punkt 4) im Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der Tatzeitraum auf „16. Oktober 2014 bis 2. April 2015" eingeschränkt wird,**
**im Punkt 5) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt wird,**
**im Punkt 6) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG eingestellt wird,**

**und im Punkt 7) im Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der Halbsatz „und somit die vorschriftswidrige Entsorgung nicht veranlasst bzw kontrolliert" zu entfallen hat und die Wortfolge „im Jahr 2014 und 2015" auf „im Zeitraum von 16. Oktober 2014 bis 2. April 2015" abgeändert wird,**
**die Geldstrafen jedoch in den Punkten 2) auf 150 Euro, 4) auf 200 Euro und 7) auf 250 Euro herabgesetzt werden und die Ersatzfreiheitsstrafen in den Punkten 2) auf 3 Stunden, 4) auf 4 Stunden und 7) auf 4 Stunden herabgesetzt werden.**

**Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich in den Punkten 2) auf 15 Euro, 4) auf 20 Euro und 7) auf 25 Euro. In den Punkten 1), 3), 5) und 6) entfällt jeglicher Verfahrenskostenbeitrag.**

**II.**
**Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.**

**III.**
**Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen insgesamt sieben Verwaltungsübertretungen gemäß
1) §§ 5 Abs. 1 und 6 Veterinär-Arzneispezialitäten-AnwendungsVerordnung (VAAVO) iVm § 13 Abs. 1 Z 6 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG),
2) §§ 4a Abs. 2 iVm 13 Abs. 1 Z 3 TAKG,
3) § 5 Abs. 1 iVm 13 Abs. 1 Z 6 TAKG,
4) §§ 4a Abs. 2 iVm 13 Abs. 1 Z 3 TAKG,
5) §§ 4a Abs. 2 iVm 13 Abs. 1 Z 3 TAKG,
6) § 5 Abs. 2 VAAO iVm § 13 Abs. 1 Z 6 TAKG und
7) § 12 Abs. 7 und Anhang 5 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-VO) und § 13 Abs. 3 Z 6 TAKG
Geldstrafen von 1) 1100 Euro, 2) 300 Euro, 3) 1900 Euro, 4) 460 Euro, 5) 520 Euro, 6) 600 Euro und 7) 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 18,5 Stunden, 2) 5 Stunden, 3) 32 Stunden, 4) und 7) je 8 Stunden, 5) 9 Stunden und 6) 10 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 538 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe im Zeitraum Juli 2014 bis 2. April 2015 beim landwirtschaftlichen Betrieb von Herrn und Frau R und Mag. D B in H, T,

1) folgende Tierarzneimittel (Impfstoffe) an die Tierhalterin abgegeben:
a) 2 Durchstechflaschen Parvoruvac zu 50 ml (Ch.Nr.:L415096, verw. bis 15/05-2016, ungeöffnet, ohne Signatur, AT Zulassung)
b) 2 Durchstechflaschen Progressis zu 50 ml (Ch.Nr.:L413770, verw. bis 07/01-2016, ungeöffnet, ohne Signatur, AT Zulassung)
c) 7 Durchstechflaschen Porcilis Porcoli Diluvac forte zu 20 ml (Ch.Nr.:A107A04, verw. bis 01/2016, ungeöffnet, ohne Signatur, EU Zulassung),
obwohl diese Tierarzneimittel gemäß der Freigabeliste der Veterinär-Arzneispezialitätenverordnung 2010 nicht an den Tierhalter abgegeben werden hätten dürfen.

2) Für die Arzneimittel (Impfstoffe) Parvoruvac, Progressis und Porcilis Porcoli forte seien im Betrieb keine Abgabescheine aufgelegen. Als Tierarzt habe er für das an die Tierhalterin abgegebene Tierarzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssten.

3) Folgende Tierarzneimittel, die in Österreich mit den vorgefundenen Zulassungsnummern nicht zugelassen seien und auch nicht auf der Freigabeliste genannt würden, seien von ihm entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an die Tierhalterin abgegeben worden:

a) 1 Durchstechflasche Ketamin 10%, Injektionslösung für Hunde und Katzen, zu 50 ml (Ch.Nr.:00714, verw. bis 10-2016, ungeöffnet, ohne Signatur, Zulassungsnummer: 13690.00.00 von M, A;
b) 1 Durchstechflasche Stresnil 40 mg/ml Injektionslösung für Schweine zu 100 ml (Ch.Nr.:PN0632, verw. bis 04/2017, ungeöffnet, ohne Signatur, Zulassungsnummer: 6762247.00.00 von L D GmbH, B H, Anwendungsgebiet: Zur Prämedikation einer Lokalanästhesie oder Narkose, bei aggressivem Verhalten, Wartezeit: 9 Tage);
c) 1 Durchstechflasche Dexamethason 4 mg/ml Injektionslösung für Rinder, Pferde, Schweine, Hunde, Katzen zu 50 ml (Restmenge ca 25 ml, Ch.Nr.:G0211-02, verw. bis 01/2017, ohne Signatur, Zulassungsnummer: 6933074.00.00 von b-p, V), Hormon, Anwendungsgebiet: Dexamethason 4 mg/ml wirkt palliativ (unterstützend) bei der Therapie folgender Erkrankungen bei Rind, Pferd, Schwein, Hund und Katze: - primäre Ketosen; - akute nicht infektiöse Entzündungen der Gelenke, Sehnen und Schleimbeutel, - nicht infektiöse entzündliche oder allergisch bedingte Hauterkrankungen; Wartezeit: Schwein, essbares Gewebe: 4 Tage;
d) Durchstechflasche Dinolytic 5 mg/ml, Injektionslösung für Pferde, Rinder und Schweine zu 30 ml (Ch.Nr.: B00740, verw. bis 01/2016, ohne Signatur, ungeöffnet, Zulassungsnummer: 400104.00.00 von Z Deutschland GmbH, B), Hormon, Anwendungsgebiet bei Schwein: Geburtseinleitung, Wartezeit Schwein, essbares Gewebe: 0 Tage;
e) 1 Durchstechflasche Dinolytic 5 mg/ml, Injektionslösung für Pferde, Rinder und Schweine zu 10 ml (Ch.Nr.: B02591, verw. bis 02/2016, ohne Signatur, ungeöffnet, Zulassungsnummer: 400104.00.00 von Z Deutschland GmbH, B), Hormon, Anwendungsgebiet bei Schwein: Geburtseinleitung;
f) 1 Durchstechflasche Dinolytic 5 mg/ml, Injektionslösung für Pferde, Rinder und Schweine zu 10 ml (Restmenge ca 1 ml, Ch.Nr.: B02591, verw. bis 02/2016, ohne Signatur, Zulassungsnummer: 400104.00.00 von Z Deutschland GmbH, B), Hormon, Anwendungsgebiet bei Schwein: Geburtseinleitung;
g) 1 Durchstechflasche Advocid 2,5% Injektionslösung für Rinder und Schweine zu 100 ml (Ch.Nr.: A488702, verw. bis 09/2016, ohne Signatur, Restmenge ca 70 ml, Zulassungsnummer: 400389.00.00 von Z Deutschland GmbH, B), G, bakterizid, Anwendungsgebiet: Atemwegs- und Darminfektionen, Wartezeit bei Schwein, essbares Gewebe: 4 Tage;
h) 3 Packungen zu je 600 g Flubendazol 5%, Pulver zum Eingeben für Schweine (Ch.Nr.: F4418-02, verw. bis 10/2017, ohne Signatur, ungeöffnet, Zulassungsnummer: 6500555.00.00 von b-p, V; Anthelminthicum bei Wurmerkrankungen beim Schwein, Wartezeit Schwein, essbares Gewebe: 14 Tage.

4) Folgende vorgefundene Tierarzneimittel habe er an die Tierhalterin ausgehändigt, ohne diese mit einer Signatur auf dem Behältnis, auf dem Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssten, zu versehen:

a) 1 Durchstechflasche Ketamin 10%
b) 2 Impfstoffe Parvoruvac
c) 2 Impfstoffe Progressis
d) 7 Impfstoffe Porcilis Porcoli Diluvac forte
e) 1 Durchstechflasche Dexamethason
f) 1 Durchstechflasche Stresnil
g) 1 3ml-Rest Stresnil
h) 3 Packungen zu je 600 g Flubendazol 5% Pulver
i) 1 Durchstechflasche Dinolytic 30 ml mit 10 ml-Rest
j) 1 Durchstechflasche Dinolytic 30 ml mit 1 ml-Rest
k) 1 Durchstechflasche Advocid
l) 1 Draxxin
m) 1 Circoflex

5) Für folgende Tierarzneimittel habe er keine bzw unzureichend ausgefüllte Abgabebelege ausgestellt (die TAM-Bezeichnung sei korrekt angegeben gewesen und habe die Tieridentität gefehlt):
a) 1 Durchstechflasche Ketamin 10%
b) 2 Impfstoffe Parvoruvac
c) 2 Impfstoffe Progressis
d) 7 Impfstoffe Porcilis Porcoli Diluvac forte
e) 1 Durchstechflasche Dexamethason
f) 1 Durchstechflasche Stresnil
g) 1 Durchstechflasche Stresnil 3ml-Rest
h) 3 Packungen zu je 600 g Flubendazol 5% Pulver
i) 1 Durchstechflasche Dinolytic 30 ml
j) 1 Durchstechflasche Dinolytic 30 ml mit 10 ml-Rest
k) 1 Durchstechflasche Dinolytic 30 ml mit ca 1 ml-Rest
l) 5 Vanafer (Abgabe am 21.3.2015)

6) Er habe der Tierhalterin das Tierarzneimittel 1 Durchstechflasche Stresnil 40 mg/ml, Injektionslösung für Schweine zu 100 ml (Restmenge ca 3 ml, Ch.Nr.: PM0533, verw. bis 04/2016, ohne Signatur, AT Zulassung: 147xx, Anwendungsgebiet: Zur Prämedikation einer Lokalanästhesie oder Narkose, bei aggressivem Verhalten, Wartezeit laut Etikett der Durchstechflasche: 5 Tage) überlassen, obwohl die Tierhalterin zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht als Teilnehmerin dieses Programms bei der TGD-Geschäftsstelle gemeldet gewesen sei.

7) Er habe trotz mehrfacher Tierarzneimittelabgaben und Betriebsvisiten im Jahr 2014 und 2015 beim landwirtschaftlichen Betrieb von Herrn und Frau R und Mag. D B in H, T, keine Rückgabebelege ausgestellt und somit die vorschriftswidrige Entsorgung nicht veranlasst bzw kontrolliert.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat.
Der Antrag des Bf auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vom 16. März 2016 wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 26. September 2016, LVwG-000148/5/Bi/CG, gemäß § 40 VwGVG rechtskräftig abgewiesen.
Am 25. Oktober 2016 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit von Mag. H R und G R als Vertreter der belangten Behörde, der Zeugen R B (in Folge: RB) und Mag. D B (in Folge: Mag. B) und der Amtstierärztin (ATÄ) Dr. V H (Dr. H), Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

Der Bf hat sich für die Verhandlung mit dem Hinweis auf eine Augen-Erkrankung, allerdings ohne ärztliches Attest, entschuldigt. Nach Übermittlung der von ihm in der Verhandlung angekündigten Unterlagen durch den Zeugen RB mit Schreiben vom 14. November 2016 wurde der vom Bf als seine Vertreterin bekanntgegebenen Tochter A S. mit h. Schreiben vom 17. November 2016 eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift samt den von RB übermittelten Unterlagen mit der Einladung übermittelt, bis 31. Dezember 2016 dazu Stellung zu nehmen. Da in einem vom Bf an die Augenklinik München am 5. Dezember 2016 übermittelten Mail, das auch dem Landesverwaltungsgericht OÖ zugegangen war, von einem Kontrolltermin am 21. Februar 2017 die Rede war, wurde dem Bf mit Schreiben von 23. Jänner 2017 letztmalig eine Frist bis 1. März 2017 zur Abgabe einer Äußerung zu den Tatvorwürfen gewährt, wobei für den Fall der Nichtäußerung die Abweisung der Beschwerde angekündigt wurde. Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 teilte Frau Antonia S. mit, ihr Vater sei noch immer nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, und für sie bedeute es eine zu hohe Belastung, ihm alles vorzulesen und im Detail mit ihm durchzugehen. Übermittelt wurde ein Arztbericht der Augenklinik und Polyklinik des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München über den ambulanten Termin des Bf am 25. November 2016, in dem erstmals eine Diagnose angeführt ist.

3. In der Beschwerde macht der Bf im Wesentlichen geltend, die im Straferkenntnis vorgenommene Sachverhaltsfeststellung stehe nicht im Einklang mit den Verfahrensakten; eine einschlägige Vorstrafe ergebe sich daraus nicht, was aber erhebliche Bedeutung habe. Die belangte Behörde wende eine auf den Sachverhalt nicht vorhandene Rechtsnorm an und interpretiere die Vorschriften des TAKG und der TGD-VO über ihren Sinngehalt hinaus. Ort und Zeit der vorgeworfenen Taten seien willkürlich festgelegt worden, Beweise dazu seien

nicht vorhanden und zur Stützung würden Zeugenaussagen verwendet, die im Wesentlichen falsch seien. Die belangte Behörde habe ohne nachzufragen die vorgefertigten Zeugenaussagen übernommen; die Belastungszeugen seien teilweise gar keine Beteiligten bzw seien die Zeugenaussagen zusammen mit der Anzeigeerstattung eruiert worden und daher wertlos. Die Strafhöhe sei im Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat überproportional hoch und in Relation zu seinen Einkünften existenzvernichtend. Dabei habe die belangte Behörde erfundene Sachverhalte wie eine einschlägige Vorstrafe und eine unzulässige Praxisausübung in Deutschland erschwerend zugrundegelegt. Die Belastungszeugen hätten von derselben Behörde, die ihn angezeigt habe, einen Strafrabatt auf eine Strafvorschrift der TGD-VO im Zusammenhang mit dem Sachverhalt des Straferkenntnisses erhalten, der nach der TGD-VO nicht vorgesehen sei; darin sehe er einen wesentlichen Verstoß gegen ein rechtsstaatliches Verfahren.

Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. Oktober 2015 hatte der Bf im Schreiben vom 3. November 2015 geantwortet, die Zeugen B würden lügen. Wenn jemand in seinem landwirtschaftlichen Betrieb, im Keller seines Wohnhauses und sonst wo, Tierarzneimittel unterschiedlichster Herkunft lagere in einer Menge, die weit über den Betriebsbedarf hinausgehe, was den Betrieb eines illegalen Tierarzneimittelhandles nahelege, lägen diese Straftaten nicht im Bereich der Verantwortung des den landwirtschaftlichen Betrieb betreuenden Tierarztes. Die Behörde habe die Pflicht, alle infrage kommenden Lieferanten auszuforschen und zu überprüfen, ob der landwirtschaftliche Betrieb nicht nur zur Verschleierung des mutmaßlichen Tierarzneimittelhandels betrieben werde. Ebenso habe sie zu prüfen, ob die Straftaten nicht bereits von den Strafverfolgungsbehörden zu verfolgen und daher abzugeben seien. Beantragt wurde Verfahrenseinstellung.
Seine finanziellen Verhältnisse hat der Bf – entgegen der von der belangten Behörde mitgeteilten Schätzung von 4000 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten – dahingehend bekanntgegeben, dass er im Jahr 2013 ein Einkommen in Österreich im Minusbereich und in Deutschland von 2620 Euro bezogen hat, sein Vermögen sei negativ, er habe am 16. Juni 2015 Schulden von ca 37.000 Euro.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die schriftlichen Ausführungen des Bf berücksichtigt, die Vertreter der belangten Behörde gehört und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden, wobei ATÄ Dr. H als sachverständige Zeugin ausführlich befragt wurde. Der Bf hat sich trotz Übermittlung der Verhandlungsschrift samt vom Zeugen RB vorgelegtem Abgabe-Beleg vom 21. März 2015 samt ausdrücklichem Hinweis auf die Erlassung des Erkenntnisses ohne weiteres Parteiengehör nach Verstreichen der eingeräumten – und mit Rücksicht auf den

für Ende Februar 2017 angekündigten Klinikum-Termin verlängerten – Frist bislang weder selbst noch über seine als Vertreterin bekanntgegebene Tochter in irgend einer Weise inhaltlich geäußert.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Der landwirtschaftliche Betrieb des Ehepaars B in T, H, LfbisNr. 2053xxx, war am 10. April 2015, dem Tag der unangekündigten Kontrolle durch ATÄ Dr. H, ein Schweinemastbetrieb mit 65 Zuchtschweinen und 350 Mastschweinen sowie 10 Jungschweinen. Die ATÄ hat dort die Zeugin Mag. B angetroffen, die nach ihren Schwiegereltern T und R B seit 2008 die Betriebsinhaberin ist, aber darauf verwiesen hat, dass die Tierarzneimittelgebahrung hinsichtlich Anwendungen, Dokumentation und auch Bestellung von Tiermedikamenten, Angelegenheit ihres Gatten RB ist. Dieser war als Tierarzneimittelanwender bei der Kontrolle anwesend. RB bestätigte in der Verhandlung, der Bf sei ab 1997/1998 bis April 2015 TGD-Betreuungstierarzt gewesen.

Der Bf ersuchte mit Schreiben an die BH Ried/I. vom 4. Mai 2015 um Briefzustellungen an die Wohnadresse in Deutschland, da solche an die Hausapotheken-Adresse nicht möglich und auch Zustellungen per E-Mail wegen seines Spamschutzes nicht sicher seien.
Seitens des Tiergesundheitsdienstes OÖ wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2015 der Bf an seiner (Wohn-)Adresse E, O, ua von der Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes von Mag. B vom 10. April 2015 in Kenntnis gesetzt und er zur Vorlage aller Tierarzneimittel-Abgabe- und Anwendungsbelege der Jahre 2014 und 2015 binnen einer Frist aufgefordert. Auf welche Weise dieses Schreiben versendet wurde und ob es dem Bf tatsächlich zugegangen ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt nicht.
Seitens der ATÄ erging am 9. Juni 2015, ESV-100020/36-2015-Hv „per E-Mail" und „per Fax" (allerdings ohne nähere Angaben dazu) an den Bf die nochmalige Aufforderung zur Vorlage von Behandlungs-, Abgabe- und Rückgabebelege für 2013 und 2014 und für den Zeitraum 1. Jänner bis 9. Juni 2015 ua für den Betrieb B – auch diesbezüglich ist die Zustellung fraglich und eine Antwort erfolgte nicht.

Laut Mitteilung der Österreichischen Tierärztekammer vom 12. Juni 2015 an die BH Grieskirchen hat der Bf ab 2. Jänner 2015 seinen Berufssitz (Hausapotheke) in S, B; seit diesem Tag ist der Berufssitz in N, V, gestrichen.

Die BH Ried/I lehnte mit Schreiben vom 27. Juli 2015 an die BH Grieskirchen die (mit Schreiben vom 26. Mai 2015 erfolgte) Abtretung des ggst Verfahrens gemäß § 29a VStG mangels Voraussetzungen ab, weil der Bf weder einen Hauptwohnsitz noch seinen Aufenthalt in Ried/I., sondern nur eine tierärztliche Hausapotheke im Bezirk Ried/I gemeldet habe, sodass bei einer Abtretung nach Ried/I weder eine Verfahrensbeschleunigung noch eine -vereinfachung zu

erwarten sei. Damit blieb die BH Grieskirchen als belangte Behörde nach dem Tatort iSd § 27 VStG zuständig.

Bei der Kontrolle am 10. April 2015 fand ATÄ Dr. H ungeöffnete Tierarzneimittel bzw Impfstoffe, insbesondere Parvoruvac, Progressis und Porcilis Porcoli, vor, die nicht in der Freigabeliste aufscheinen und daher an den Landwirt nicht abgegeben werden dürfen, aber auch Tierarzneimittelreste, die offenbar nach Behandlungen kranker Tiere übrig waren und nicht entsorgt wurden, insbesondere Dinolytic, Advocid, Dexamethason und Stresnil – letzteres hätte nur abgegeben werden dürfen, wenn der Tierarzneimittelanwender Teilnehmer des TGD-Programmes „Tiergesundheit und Management beim Schwein" gewesen wäre, was für den bei der Anmeldung beteiligten jeweiligen TGD-Betreuungstierarzt leicht festzustellen wäre. Allerdings war der Zeuge RB laut seinen Angaben in der Verhandlung selbst der Meinung gewesen, der Betrieb sei in diesem TGD-Programm angemeldet. Der Bf hat im der ATÄ ebenfalls vorgelegten Betriebserhebungsbogen vom 3. September 2014 die „aufrechten Programmteilnahmen" vermerkt und darin scheinen nur zwei Programme aus 2006 und 2010 auf, aber nicht das Programm „Tiergesundheit und Management beim Schwein".

Auffällig war bei dieser Kontrolle, dass laut Aussage des Zeugen RB der Kühlschrank kaputt war und die Tierarzneimittel teilweise darin und teilweise im Keller gelagert waren, wo es laut Dr. H jedenfalls kühler war. Insbesondere die beschlagnahmten Impfstoffe Parvoruvac, Progressis und Porcilis Porcoli, aber auch Ketamin und Stresnil befanden sich im Keller, Dexamethason, Dinolytic und Advocid wurden im (kaputten) Kühlschrank in der Garage gefunden und Flubendazol-Pulver lag daneben.
Ob der Kühlschrank tatsächlich und wie lange schon kaputt war, ließ sich bei der Kontrolle, bei der die ATÄ lediglich den momentanen Ist-Zustand festgestellt hat, nicht erheben. Irgendwelche Bemühungen des Zeugen RB, den kaputten Kühlschrank ehestens zu reparieren oder zu ersetzen, wurden nicht erwähnt.

Obwohl der Zeuge RB sofort erklärt hat, sämtliche vorgefundene Tierarzneimittel würden vom Bf stammen, fehlte an einer Vielzahl die Signatur auf der Flasche. RB erklärte in der Verhandlung, der Bf sei regelmäßig gekommen und habe ihm oft, ohne bei ihm oder seinen Schwiegereltern zu läuten und auch in seiner Abwesenheit, Tierarzneimittel vor die Tür gestellt und Plaketten obenauf gelegt zum Selbstaufkleben, weil er es angeblich so eilig gehabt habe. Insbesondere am Gründonnerstag habe er ihm eine ganze Schachtel gebracht, zumal Ferkel Durchfall gehabt hätten, er wisse nicht mehr, was der Bf da alles gebracht habe. Der Bf habe seit längerem den Eindruck erweckt, das Ganze interessiere ihn nicht mehr, da habe es eine Diskussion gegeben; er sei oft am Telefon nicht erreichbar gewesen, dann habe RB ihm Mails geschrieben. Abgabebelege habe der Bf irgendwann per Mail geschickt, in den Stall sei er nur zum TGD gegangen, sonst

habe er die Medikamente vor die Tür gestellt, er habe sie im Betrieb „gelagert". Der Zeuge meinte, er habe den Eindruck gehabt, der Bf habe in der Hausapotheke keinen Kühlschrank, er habe aber nur Tierarzneimittel für den Betrieb B im Auto gehabt. Reste von angebrauchten Tierarzneimitteln bzw leere Flaschen habe der Bf nicht mitgenommen mit der Begründung, er nehme keine leeren Flaschen zum nächsten Betrieb mit; RB habe ja versucht, sie dem Bf mitzugeben, aber wenn der sie nicht mitnehme, könne er nichts tun; er habe solche teilweise beim Altstoffsammelzentrum entsorgt. Das Narkosemittel zB habe er bei der nächsten Visite angewendet. Auf die Frage, warum er nicht verhindert habe, dass der Bf bei ihm unerlaubte Tierarzneimittel lagere, hat der Zeuge zwar Fehler zugegeben, aber es sei halt passiert. Er sehe erst jetzt beim neuen TGD-Betreuungstierarzt, der „viel professioneller" sei, regelmäßig alle 2 Wochen komme und bei dem „alles besser funktioniere", den Unterschied zum Bf.

Bei der Kontrolle durch die ATÄ wurden außerdem Tierarzneimittel vorgefunden, die nicht in Österreich zugelassen waren, insbesondere Ketamin, Stresnil, Dexamethason, Dinolytic, Advocid und Flubendazol. Diesbezüglich wurde mit der ATÄ in der Verhandlung erörtert, dass sich nach den Zulassungsbestimmungen zB die Wartezeit berechnet, die sich daher von Tierarzneimitteln mit österreichischer Zulassung unterscheiden kann, zB bei Stresnil beträgt die Wartezeit für Österreich 5 Tage, für Deutschland 9 Tage. Dabei wurde anhand von von der ATÄ vorgelegten Fotos von Stresnil nachvollzogen, dass die Flaschen völlig gleich aussehen und nur die klein gedruckte Zulassung auf der Flasche maßgeblich ist, dh es ist besondere Sorgfalt erforderlich. Die oben genannten Tierarzneimittel waren in Deutschland zugelassen.
In der Verhandlung wurde erörtert, dass der Bf am Tag der Kontrolle einen Berufssitz, nämlich eine Hausapotheke in Österreich, nämlich in S, und zuvor in N, V, gehabt hat, weshalb er nur die in Österreich zugelassenen Tierarzneimittel verwenden und abgeben hätte dürfen. Eine grenzüberschreitende Ausübung des tierärztlichen Berufs durch den Bf als deutschem Staatsbürger im Sinne des § 4a Tierärztegesetz war nicht gegeben.

Laut ATÄ ist es üblich, Ketamin zusammen mit Stresnil als Narkosemittel bei Schweinen (zB bei Kastrationen) zu verwenden, wobei sie noch nie in einem Betrieb Ketamin vorgefunden habe, zumal dieses ausdrücklich der Anwendung durch den Tierarzt vorbehalten ist und nicht in die Hände des Tierhalters gelangen darf; darum habe sie diese beiden Tierarzneimittel samt dem Stresnil-Rest sofort beschlagnahmt.

Die der ATÄ bei der Kontrolle vorgelegten Arzneimittelabgabe-, -rückgabe- und –anwendungsbelege, von denen sich ebenso Kopien im von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt befinden wie Fotos der vorgefundenen Tierarzneimittel, weisen die Daten und Unterschrift des Bf, allerdings bei den

Daten des landwirtschaftlichen Betriebes noch die Namen der Eltern des Zeugen RB auf; die LfbisNr. blieb aber gleich. Die Belege enthalten computerausgefüllte Daten und stammen vom 19.2.2015, 8.1.2015, 27.11.2014, 16.10.2014, 24.7.2014; nachträglich vorgelegt wurde vom Zeugen RB der Beleg vom 21.3.2015. Der Zeuge hat dazu ausgeführt, die Belege seien nicht an Ort und Stelle im Betrieb ausgefüllt sondern vom Bf in der Regel nachträglich per Mail übermittelt worden. Oft habe er den Bf auch mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass noch ein Beleg fehle, insbesondere wenn eine unangekündigte Kontrolle zu befürchten gewesen sei. Dazu hat RB der ATÄ ein Mail vom 22.12.2014 an den Bf vorgelegt, in dem er um Zusendung der Belege für die für nächsten Tag angekündigte Veterinärkontrolle ersucht, worauf ihm der Bf antwortete, der zuständige ATA wisse nichts von einer Kontrolle. RB hat weiters ein Mail an den Bf vom 12. April 2015 vorgelegt, in dem er ihn um die Zusendung der Belege für 21.3.und 2.4.2015 ersuchte, am 5. Mai 2015 wurde ihm vom Bf der Beleg vom 21.3.2015 übermittelt.

Laut ATÄ wurde bei den Medikamenten ein von einem anderen Tierarzt abgegebenes Tierarzneimittel gefunden, bei dem sich aber herausstellte, dass dieser Tierarzt nur einmal vertretungsweise tätig wurde. Der ATÄ gegenüber hat dieser Tierarzt telefonisch bestätigt, dass er nicht TGD- Betreuungstierarzt im Betrieb B ist. Allerdings war auch das von diesem Tierarzt abgegebene Tierarzneimittel nicht mit einer Signatur versehen.

Auffällig ist weiters, dass die vorgefundenen auf der Freigabeliste aufscheinenden Tierarzneimittel, soweit sie auf den Fotos zuzuordnen sind (zB Novasul, LongActon, Pen-Strep) mit den Daten 2.4.2015, 19.2.2015, 24.7.2014 mit der Signatur des Bf versehen sind, wobei solche sowohl auf den Abgabebelegen als auch in den Aufzeichnungen des Tierarzneimittelanwenders RB aufscheinen, während die ausschließlich der Anwendung durch den Tierarzt vorbehaltenen vom Zeugen RB im Keller gelagerten Tierarzneimittel „anonym" blieben.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist dazu auszuführen, dass aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ mit Sicherheit feststeht, dass der Bf am 10. April 2015 TGD-Betreuungsarzt des Betriebes B war. Für den Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen RB, die vorgefundenen Tierarzneimittel stammten allesamt vom Bf, gibt es mehrere Indizien, nämlich das Fehlen jeglicher Signaturen und auch jeglicher Abgabe- und Behandlungsbelege – insbesondere Behandlungen mit Ketamin und/oder Stresnil scheinen nirgends auf, obwohl zB Narkosen nur bei Eingriffen durch den Tierarzt verabreicht werden. Diese Tierarzneimittel weisen Zulassungen in Deutschland, aber nicht in Österreich auf. Der Bf hat laut Mitteilung des Landratsamtes Passau, Veterinärwesen, vom 22. Juni 2015 in B F, A A, eine – aus einem angemieteten Kellerraum mit Regalen und Kühlschrank bestehende – Hausapotheke betrieben und daher über Arzneimittel mit deutscher Zulassung verfügt. Für den Bf hätte allein aufgrund der doch geringen

Entfernung (ca 30 km) zwischen S und T kein Grund bestanden, im Betrieb B geradezu ein „Tierarzneimittel-Lager" anzulegen. Eine sofortige Fälligkeit der Rechnung für die deponierten Tierarzneimittel nach Lieferung könnte jedoch die auffällige Ansammlung von Tierarzneimitteln mit österreichischer und deutscher Zulassung im Betrieb B zweifellos erklären.

Der Bf hat pauschal behauptet, die Aussagen der Zeugen, die ihre Aussagen zusammen mit der ATÄ eruiert hätten, seien im Wesentlichen falsch. Er hat sich aber zu den ihm nun zur Kenntnis gebrachten, zu Einzelheiten konkreteren Aussagen des Zeugen RB – aus welchen Überlegungen auch immer – in keiner Weise geäußert. Bei der Behauptung des Bf, die unerlaubten Tierarzneimittel stammten nicht von ihm, sondern seien von den Zeugen B selbst beschafft worden, stellt sich die Frage, auf welchem Weg ein Landwirt ohne seinen TDG-Betreuungstierarzt an rezeptpflichtige Tierarzneimittel kommen kann und ob die Beweislage für die vom Bf angedeutete Annahme ausreicht.
Die ATÄ hat sich dazu bewusst nicht geäußert, obwohl in der Verhandlung angesprochen wurde, dass ein Apothekenversand ohne Rezept offenbar ausgeschlossen sein dürfte.
Die Zeugin Mag. B, der als Kammerrätin in der OÖ Landwirtschaftskammer dieser Problemkreis nicht fremd sein dürfte, hat zu den Tierarzneimitteln sofort auf die Verantwortlichkeit ihres Gatten als Tierarzneimittelanwender verwiesen.
Der Zeuge RB hat in der Verhandlung umgehend und auffällig vehement die gesamte Verantwortung für die bei ihm vorgefundenen unerlaubten Tierarzneimittel auf den Bf geschoben und ein Verhalten des Bf geschildert, das dem Ansehen des Berufsstandes eines Tierarztes und dem völlig unbestrittenen Fachwissen des Bf geradezu diametral zuwiderläuft. Insbesondere seine Schilderung, der Bf habe Tierarzneimittel vorzugsweise in seiner Abwesenheit „vor seine Tür gestellt", aber auch bei seiner bzw der Anwesenheit seiner Schwiegereltern nicht geläutet, sei telefonisch über die ihm angegebene Handynummer nicht erreichbar und auch sonst immer „in Eile" gewesen, sodass er ihm Mails habe schreiben müssen, deutet in erster Linie auf eine mangelnde Gesprächsbereitschaft des Bf, aber auch auf einen eher lockeren Umgang des Bf mit ausschließlich einem Tierarzt vorbehaltenen Tierarzneimitteln hin. Das Verhalten des Bf, der es im Beschwerdeverfahren mit Hinweis auf seinen Gesundheitszustand vermieden hat, sich (selbst oder über seine Tochter als Vertreterin) auch nur ansatzweise inhaltlich dazu zu äußern, obwohl ihm die Verhandlungsschrift seit November 2016 bekannt war, kann daher auch als Eingeständnis der vom Zeugen RB beschriebenen Vorgangsweise betrachtet werden.

Die Aussagen des Zeugen RB sind nämlich in Teilbereichen nachvollziehbar und damit durchaus weitgehend glaubhaft. Er hat in der Verhandlung ua erwähnt, dass der Bf habe „kurz" vor der Kontrolle vom 10. April 2015, nämlich am Gründonnerstag (2. April 2015), wegen Durchfall bei den Ferkeln Medikamente

gebracht – das lässt den Schluss zu, dass die vorgefundene Restmenge von Advocid 2,5% (laut Beipacktext „gegen durch E. coli beim Saugferkel verursachte Durchfallerkrankungen") aus einer Behandlung am 2. April 2015 stammte. Die ATÄ hat bei der Kontrolle auch auf der Freigabeliste befindliche Tierarzneimittel (zB Novasul) mit Signatur des Bf vom 2. April 2015 vorgefunden. Der Bf war also demnach am 2. April 2015 tatsächlich im Betrieb B, obwohl ein Beleg für Tierarzneimittelanwendungen oder –abgaben an diesem Tag nicht vorliegt, zumal der letzte Beleg vom 21. März 2015 stammt.
Eine Anwendung von Ketamin ist laut ATÄ in Verbindung mit dem ebenfalls vorgefundenen Stresnil als Narkosemittel zB bei Kastrationen üblich – der am 10. April 2015 vorgefundene Rest (3 ml) Stresnil ohne Signatur würde darauf hindeuten – weshalb auch kein Grund dafür bestehen würde, eine solche auf einem Anwendungsbeleg zu „vergessen". Nicht erklären lässt sich damit aber das originalverschlossene Ketamin. In diesem Zusammenhang könnte dem Bf bei Stresnil (und ev. Dinolytic) auch aufgrund des Irrtums des Zeugen RB durchaus entgangen sein, dass dieser nicht im TGD-Programm „Tiergesundheit und Management beim Schwein" angemeldet war.
RB hat seine Darlegungen von den später vom Bf übermittelten Belegen per Mail durch die Vorlage konkreter Mails untermauert, die die Vorgangsweise des Bf, im Nachhinein erst die Belege – zwar in leserlicher Form, aber zB in Bezug auf Anwendungen und die damit beginnende Wartezeit viel zu spät – zu übermitteln. Da der letzte vom Bf ausgestellte Beleg vom 21. März 2015 stammt und ein Beleg zur als erwiesen anzusehenden Visite des Bf im Betrieb B am 2. April 2015 bislang fehlt, ist die diesbezügliche Aussage des Zeugen RB glaubhaft.

Die im Verfahrensakt befindlichen Belege enthalten im Abschnitt „Rückgabe von abgelaufenen Tierarzneimitteln, TAM-Resten, Leergebinden" keine Einträge. Die vom Bf abgelehnte Entsorgung angebrochener Tierarzneimittelbehältnisse wurde bereits mit ihm persönlich in der Verhandlung am 4. Juli 2016 im Verfahren LVwG-000119 erörtert, wobei er sich zum Vorwurf der fehlenden Dokumentation über die Vorlage und Kontrolle dieser Reste und Leergebinde darauf berufen hat, wenn ihm der Tierhalter keine leeren Flaschen oder solche mit Arzneimittelresten vorlege, könne er keine zurücknehmen. Wenn er Landwirte auf Tierarzneimittel-Reste anspreche, seien „keine da"; so etwas könne er nicht dokumentieren. Der Bf bestätigte aber, inzwischen nehme er leere Flaschen zurück, dh insofern sei bereits eine Änderung eingetreten; leere Flaschen brauche man aber nicht „entsorgungssichern", weil man damit keinen Missbrauch treiben könne. Seit der damaligen Beanstandung (3. Juni 2015) habe sich einiges im Umgang mit seinen Kunden geändert und nun würden diese ihm im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 9 TGD-VO von sich aus Flaschen mit TAM-Resten und Leergebinde vorlegen – nicht wegen der Kontrolle sondern weil er ihnen gesagt habe, dass er deswegen ein Gerichtsverfahren habe.
Da die ggst Kontrolle am 10. April 2015 stattfand, also noch vor der damaligen Beanstandung, sind damit die Angaben des Zeuge RB diesbezüglich glaubhaft.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind damit die Aussagen des Zeugen RB weitgehend glaubhaft, auch wenn der Zeuge nach dem in der Verhandlung hinterlassenen persönliche Eindruck primär darauf gerichtet war, sich selbst zu schützen. Die bloße Behauptung des Bf, allein schon die Ansammlung den Betriebsbedarf übersteigender illegaler Tierarzneimittel im Keller deute darauf hin, dass der Betrieb überhaupt der Verschleierung eines mutmaßlichen Tierarzneimittelhandels diene, vermag ohne entsprechend sorgfältig ausgefüllte Belege letztlich nicht zu überzeugen, zumal der Bf als Tierarzt unbestritten Zugang zu solchen wie den vorgefundenen Tierarzneimitteln hat und damit als „Lieferant" in Frage kommt.

Am Wahrheitsgehalt der durch Fotos der vorgefundenen Tierarzneimittel und Kopien der ihr bei der Kontrolle vorgelegten Unterlagen dokumentierten Aussagen der Zeugin Dr. H, Amtstierärztin beim Amt der OÖ. Landesregierung, besteht grundsätzlich – entgegen der offensichtlich grundsätzlich ablehnenden Haltung des Bf ihr gegenüber – kein Zweifel. Die Feststellung der im Betrieb B am Tag der Kontrolle vorhandenen Tierarzneimittel samt Dokumentation wurde sorgfältig und unter Wahrung des dem Tierarzneimittelkontrollgesetz immanenten Schutzzwecks durchgeführt. Dass die Kontrolle nicht angekündigt war, entspricht dem Sinn der dafür geltenden Bestimmungen, wobei die Kontrolle des Betriebes durch Dr. H laut ihren und den Angaben der Zeugen B erstmalig erfolgte. Die Kontrolle verfolgte sicher primär den Zweck der Feststellung des Ist-Zustandes im Betrieb B.

Im Übrigen wurde auch die Zeugin Mag. B als Tierhalterin rechtskräftig wegen Übertretungen des TAKG bestraft (Strafverfügung der BH Grieskirchen vom 10. Juni 2015, VetR96-17-2015). Das Argument des Bf vom „Strafrabatt" ist insofern nicht haltbar, weil sich die Strafbemessung gemäß § 19 VStG nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Bestraften zu richten hat. Im Übrigen wurden beide Zeugen B in der Verhandlung am 25. Oktober 2016 unabhängig von der Befragung von Dr. H unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen, weshalb auch das Argument des Bf, die Zeugenaussagen seien zusammen mit der Anzeigeerstattung eruiert worden und daher wertlos, ins Leere geht.

Bei den im Betrieb vorgefundenen Behältnissen von Tierarzneimittel-Restmengen (Stresnil, Dexamethason, Dinolytic, Advocid 2,5%), mit denen offenbar eine Behandlung von Tieren erfolgt war, ist zu bedenken, dass diese nur mehr eine begrenzte Haltbarkeit (laut Beipacktexten bei Stresnil 30 Tage, bei Dinolytic 28 Tage, bei Advocid 2,5% 28 Tage) aufweisen, wenn sie nicht schon aus hygienischen Gründen zu entsorgen sind. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass bei der letzten Visite am 2. April 2015 vom Bf außer der Abgabe von Novasul und anderen auf der Freigabeliste aufscheinenden Tierarzneimitteln auch

Anwendungen ua mit Stresnil, Dexamethason, Dinolytic oder Advocid, von denen am 10. April 2015 Reste vorgefunden wurden, erfolgt sind, sodass die Haltbarkeit der angebrochenen Behälter am Kontrolltag uneingeschränkt gegeben war.

Ketamin – vorgefunden und beschlagnahmt wurde ein ungeöffnetes Behältnis zu 50 ml – ist laut Dr. H ein Narkosemittel, auf dessen Verbleib bzw Entsorgung durch den anwendenden Tierarzt peinlichst genau zu achten ist, zumal es auch beim Menschen laut Österreichischer Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie (obwohl nicht dafür zugelassen) in der Therapie bei depressiven Erkrankungen verwendet wird, aber auch halluzinogene Wirkung – von übersinnlichen Wahrnehmungen bis zu Nahtoderfahrungen – hervorrufen kann. Die Belassung von Ketamin im landwirtschaftlichen Betrieb durch einen Tierarzt ist verantwortungslos und kann daher auch nicht mit Eile oder Deponierung für eine beabsichtigte eheste Anwendung erklärt werden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Zu Tatzeit und Tatort in den Punkten 1) bis 7):
Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.
Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (vgl VwGH 24.5.2013, 2012/02/0174). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden, dh die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl VwGH 25.3.2014, 2013/04/0057; 27.3.2015, Ra 2015/02/0025, ua).

Zur vom Bf als ohne Beweise willkürlich festgelegt gerügten Tatzeit ist zu sagen, dass diesbezüglich die am 10. April 2015 erfolgte und auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. Oktober 2015 angeführte Kontrolle den einzigen Bezugspunkt darstellt, wobei an diesem Tag festgestellt wurde, dass ua die erforderlichen Belege fehlten, Signaturen auf Behältnissen fehlten, nicht in Österreich zugelassene und nicht in Österreich freigegebene Tierarzneimittel abgegeben worden waren. Die am 10. April 2015 im Betrieb B vorgefundenen Abgabe- und Behandlungsbelege stammten aus dem Zeitraum zwischen 24. Juli 2014 bis 19. Februar 2015. Nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen RB

fand am 2. April 2015 die letzte Visite des Bf im Betrieb B statt. Der bei der Kontrolle fehlende Abgabebeleg vom 21. März 2015 wurde vom Zeugen RB mittlerweile nachgereicht.

Die dem Bf zur Last gelegten Übertretungen sind Einzeltaten, kein Dauerdelikt. Gerade durch die Nichtausstellung von Belegen und die Abgabe von Tierarzneimitteln ohne Signatur, auf der das Datum der Abgabe bzw Anwendung angegeben sein muss, wurde die Feststellung des genauen Tages der Abgabe bzw der Anwendung des betroffenen Tierarzneimittels verhindert, weshalb nur der im Tatvorwurf angeführte Zeitraum als Tatzeitraum im Sinne des § 44a Z1 VStG herangezogen werden konnte. Im Übrigen sind in den einzelnen Tatvorwürfen die entsprechenden Tierarzneimittel in bestmöglicher Konkretisierung, nämlich nach Bezeichnung, Packungsgröße, Chargennummer mit Mindesthaltbarkeitsdatum, Hersteller, (wenn vorhanden) Zulassungsnummer und Zulassungsinhaber mit genauer Adresse bezeichnet, sodass die Verteidigungsrechte des Bf durch den Tatzeitraum allein in keiner Weise eingeschränkt werden.

Die Tatzeit wurde im Hinblick auf die Verfolgungsverjährung eingeschränkt und jeweils Sprucheinschränkungen diesbezüglich vorgenommen. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. Oktober 2015 wurde laut Vermerk am Rückschein am 16. Oktober 2015 abgefertigt und an den Bf abgesendet. Sie hat damit an diesem Tag die Behördensphäre im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG verlassen.

Tatort sämtlicher Übertretungen ist der Betrieb B in T, H, weil die dem Bf im Spruch umschriebenen Tathandlungen (insbesondere Abgabe verbotener oder unsignierter Tierarzneimittel, Nicht-Ausstellung von Belegen) dort begangen wurden, selbst wenn der Bf einzelne Belege per Mail von seinem Wohnsitz in Deutschland aus übermittelt haben sollte.
Damit ist von einer willkürlichen Festlegung von Tatzeit und Tatort keine Rede.

Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Tierarzt oder Tierhalter den Bestimmungen einer Verordnung auf Grund des § 7 zuwiderhandelt.
§ 5 Abs. 1 der auf § 7 TAKG gegründeten Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung (VAAVO) lautet: „Im Rahmen eines Tiergesundheits-dienstes nach § 7 Abs. 2 TAKG dürfen Veterinär-Arzneispezialitäten über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 hinaus im Rahmen einer Behandlung oder zur Nachbehandlung dem TGD-Arzneimittelanwender zur oralen Verabreichung an Tiere oder zur äußerlichen Anwendung an Tieren sowie zur Nachbehandlung akut erkrankter Tiere oder Tiergruppen gemäß § 2 Z 4 TGD-VO 2009 zur subcutanen,

intramuskulären, intranasalen und intramammären Anwendung am Tier überlassen werden, die

1. gemäß § 2 hierfür freigegeben wurden und
2. in der Spalte „Abgabe" der Kundmachung gemäß § 2 Abs. 2 mit „TGD" oder „TGD-AB" gekennzeichnet sind.

Eine Abgabe von mit „TGD-AB" gekennzeichneten Veterinär-Arzneispezialitäten ist nur auf Basis besonderer veterinärmedizinischer Erfordernisse gestattet und der Einsatz ist durch geeignete objektivierbare diagnostische Maßnahmen zu rechtfertigen. Die Abgabe hat hinsichtlich Abgabebedingungen, Abgabemenge und Abgabefristen überdies den Voraussetzungen des § 12 TGD-VO 2009 zu entsprechen.
Gemäß § 6 Abs. 1 VAAVO dürfen Tierimpfstoffe zur Anwendung nur abgegeben werden, wenn sie hierzu gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 5 freigegeben wurden. Bestehende Meldepflichten gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2008, sind vom Tierarzt einzuhalten.

Die in Österreich bzw der EU zugelassenen Tierarzneimittel Parvoruvac, Progressis und Porcilis Porcoli Diluvac forte sind laut den jeweiligen Beipacktexten Impfstoffe, die nicht in der zur Tatzeit gültigen Freigabeliste (Kundmachung in den AVN am 23. März 2015, GZ: BMG-74330/0002-II/B/12/2015) aufscheinen. Die Impfstoffe waren ungeöffnet und offenbar zur späteren Anwendung gedacht, durften aber gemäß § 5 Abs. 1 VAAVO nicht an den Tierarzneimittelanwender abgegeben werden.

Im ggst Fall ist die im Tatvorwurf angeführte Tierhalterin nicht zugleich Tierarzneimittelanwenderin, sodass die dem Bf zur Last gelegte Tat gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt VStG keine Verwaltungsübertretung bildet. Eine Spruchänderung diesbezüglich scheidet aufgrund inzwischen eingetretener Verfolgungsverjährung aus, zumal auch in der die erste Verfolgungshandlung bildenden Aufforderung zur Rechtfertigung die Tierhalterin angeführt war.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 4, 4a oder 4b zuwiderhandelt.
Gemäß § 4a Abs. 2 TAKG hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen. Außerdem hat der Tierarzt für alle an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind. Ist für solche Arzneimittel eine von der Fach- bzw.

Gebrauchsinformation abweichende Anwendung erforderlich (§ 4 Abs. 2 Z 1 und 2), so ist der Tierhalter schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Tierarzneimitteln im Sinne des § 4 Abs.2 Z3 ist dem Tierhalter eine entsprechende Gebrauchsinformation zu geben.

Eine Abgabe der im Betrieb B vorgefundenen Impfstoffe ist auf den vorgefundenen Belegen nirgends festgehalten, Behandlungen am 24.7.2014 und am 8.1.2015 mit Progressis und Parvoruvac scheinen auf. Damit liegt der Schluss nahe, dass die originalverpackten Impfstoffe – jeweils 2 Durchstechflaschen zu je 50 ml Progressis und Parvoruvac und 7 Durchstechflaschen zu je 20 ml Porcilis Porcoli Diluvac forte – zur späteren Verwendung gedacht und deshalb vorsorglich im Betrieb B deponiert waren.

Dem Bf wird zur Last gelegt, für die (ordnungsgemäß zugelassenen) Impfstoffe Progressis, Parvoruvac und Porcilis Porcoli Diluvac forte keine Abgabescheine mit Angaben über deren Art und Menge und das Datum der Abgabe ausgestellt zu haben. Unter Zugrundelegung der Tätereigenschaft des Bf (siehe oben) war davon auszugehen, dass dieser den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt hat, wobei ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist.

Zu Punkt 3) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 4, 4a oder 4b zuwiderhandelt.
Gemäß § 4 Abs. 1 TAKG dürfen als Tierarzneimittel – abgesehen von § 4a des Tierärztegesetzes – nur in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten angewendet werden.

Dem Bf wird in der wörtlichen Umschreibung des Schuldspruchs einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 VAAVO iVm § 13 Abs. 1 Z 6 TAKG vorgeworfen, in Österreich mit den vorgefundenen Zulassungsnummern nicht zugelassene Tierarzneimittel, die nicht in der Freigabeliste enthalten seien, an die Tierhalterin abgegeben zu haben.
Abgesehen davon, dass das ihm angelastete Verhalten nicht unter den vorgeworfenen Straftatbestand zu subsumieren ist, wurde dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist – erstmals im Straferkenntnis – eine Abgabe aber keine rechtswidrige Anwendung von in Österreich nicht zugelassenen Tierarzneimitteln zur Last gelegt; dieser Umstand ist wegen inzwischen eingetretener Verfolgungsverjährung auch nicht nachholbar.

Gemäß § 45 Abs.1 Z 1 2. Alt. VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Zu Punkt 4) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 4, 4a oder 4b zuwiderhandelt.
Gemäß § 4a Abs. 2 1. Satz TAKG hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen.

Dem Bf wurde zur Last gelegt, die genannten Arzneimittel an die Tierhalterin ausgehändigt zu haben, ohne diese mit einer Signatur mit seinem Namen und seiner Anschrift und dem Abgabedatum auf dem Behältnis zu versehen.
Der Zeuge RB führte, wie oben dargelegt, glaubhaft aus, alle im Betrieb B vorgefundenen Tierarzneimittel stammten vom Bf, der auch teilweise Tierarzneimittel in seiner Abwesenheit vor die Tür gestellt und Etiketten zum Selbstaufkleben dazugelegt habe.
Laut ATÄ hätten bei der Kontrolle am 10. April 2015 die vorgefundenen Durchstechflaschen der im Spruch angeführten Tierarzneimittel teilweise keine Signaturen des Bf aufgewiesen, sodass auch das Abgabedatum nicht feststellbar gewesen sei. Die Fotos zeigen, soweit lesbar, Signaturen zB auf Novasul vom 2.4.2015 und 19.2.2015, auf LongActon vom 19.2.2015 und auf Pen-Strep mit unlesbarem Datum. Nach dem vorliegenden Abgabebeleg vom 19.2.2015 hat der Bf diese Tierarzneimittel auch an diesem Tag abgegeben, wobei das Fehlen der Signatur auf den verbotenen Tierarzneimitteln auch überlegt erfolgt sein kann und nicht unbedingt auf Eile zurückzuführen sein muss.

Die Belassung von Tierarzneimittelresten (zB bei Stresnil, Dinolytic und Advocid) nach der Behandlung beim Tierarzneimittel-Anwender stellt zweifellos eine Tierarzneimittel-Abgabe dar, die schon aufgrund der erforderlichen Information über die Abgabedaten die Verpflichtung zur Anbringung der Signatur auslöst.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der ATÄ Dr. H davon auszugehen, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungs-übertretung zu verantworten hat, zumal auch hier von der Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens keine Rede sein kann.

Zu Punkt 5) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine

Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 4, 4a oder 4b zuwiderhandelt.
Gemäß § 4a Abs. 2 2. Satz TAKG hat der Tierarzt (außerdem) für alle an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Der Vorwurf im Punkt 5) deckt sich hinsichtlich der Impfstoffe Progressis, Parvoruvac und Porcilis Porcoli Diluvac forte mit dem im Punkt 2) und war diesbezüglich zur Verhinderung unzulässiger Doppelbestrafung aus dem Tatvorwurf zu eliminieren.

Zum Vorwurf im Punkt 5), „keine bzw unzureichend hinsichtlich Tierarzneimittel-Bezeichnung und Tieridentität ausgefüllte" Abgabebelege hinsichtlich Ketamin, Dexamethason, Stresnil, Flubendazol, Dinolytic und Vanafer ausgestellt zu haben, ist festzustellen, dass Ferriphor Vanafer in den Abgabebelegen vom 16.10.2014, 27.11.2014 und 8.1.2015 aufscheint und vom Zeugen RB ein Abgabebeleg vom 21. März 2015 (600 ml) nachgereicht wurde, der bei der Kontrolle am 10. April 2015 noch nicht vorhanden war und damit vom Tatvorwurf umfasst ist.
Nachvollziehbar ist das von der ATÄ dargelegte Argument, dass die Tierarzneimittel-Anwendungsbelege sofort, dh noch beim Tierarzneimittel-anwender auszustellen sind, weil mit der Anwendung sofort die jeweilige Wartezeit beginnt, die der Tierhalter zu beachten hat. Bei einer Tierarzneimittelabgabe ist die Wartezeit ebenfalls mit der 1. Anwendung zu berechnen. Damit entspricht aber grundsätzlich auch der nachgereichte Abgabebeleg für Ferriphor Vanafer § 4a Abs. 2 TAKG, zumal hier ausdrücklich keine Wartezeit besteht. Vanafer war daher im ggst Tatvorwurf zu eliminieren.

Die Behandlung mit oder eine Abgabe von Stresnil scheint in den vorliegenden Belegen nicht auf, die ATÄ hat ein ungeöffnetes 100 ml-Behältnis und eines mit ca 3 ml Restmenge vorgefunden.
Dinolytic – 2 ungeöffnete Behältnisse zu je 30 ml und 10 ml sowie eine Restmenge von ca 1 ml in einer 10 ml-Flasche (die wohl eher als Leergebinde anzusehen ist) – ist in den Belegen ebenfalls nicht zu finden.

Auf den Belegen vom 24.7.2014 und 27.11.2014 hat der Bf Behandlungen mit „Dexavana/Rapidexon" dokumentiert – die ATÄ fand am 10. April 2015 eine Restmenge von „Dexamethason" von 25 ml vor, dh ein Rest, der nicht vom Bf mitgenommen wurde, wobei auf einem der Fotos die „Dexamethason"-Packung anhand eines Fotos von „b-p" zugeordnet werden konnte. Die Bezeichnung „Dexavana/Rapidexon" auf dem Behandlungsbeleg vom 27.11.2014 war damit „nicht korrekt angegeben" und fehlt ein solcher für eventuell am 2. April 2015 angewendetes Dexamethason.

Im Übrigen ist der Tatvorwurf hinsichtlich der Auswahlmöglichkeit, der Bf habe „keine bzw unzureichend ausgefüllte" Abgabebelege ausgestellt, nicht eindeutig im Hinblick auf § 44a Z 1 VStG und ergibt sich auch aus der „Aufforderung zur Rechtfertigung" vom 9. Oktober 2015 kein eindeutiger Tatvorwurf – auch nicht im Hinblick auf unzulängliche Abgabebelege verschiedenen Datums.
Damit war das Verwaltungsstrafverfahren im Punkt 5) mangels ausreichender und wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nicht nachholbarer Spruchkonkretisierung gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

Zu Punkt 6) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Tierarzt oder Tierhalter den Bestimmungen einer Verordnung auf Grund des § 7 zuwiderhandelt.
Gemäß § 5 Abs. 2 VAAVO dürfen abweichend von Abs. 1 einem TGD-Arzneimittelanwender als Teilnehmer eines genehmigten Tiergesundheits-programmes gemäß § 15 TGD-VO 2009, welches in den AVN kundgemacht wurde, auch andere Veterinär-Arzneispezialitäten zur Anwendung überlassen werden, wenn diese wie folgt im jeweiligen Programm angeführt sind:

1. Name der Veterinär-Arzneispezialitäten,
2. Zulassungsnummer der Veterinär-Arzneispezialitäten,
3. Zulassungsinhaber der Veterinär-Arzneispezialitäten,
4. Applikationsart und –menge und
5. ausdrücklicher Vermerk der Zulässigkeit der Abgabe der Veterinär-Arzneispezialitäten an den Tierhalter.

Gemäß der „Kundmachung betreffend das ‚TGD-Programm Tiergesundheit und Management beim Schwein, Mai 2014' gemäß TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009, GZ.74.200/0021-II/B/10/2014" Anhang 4 dürfen die dort angeführten Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des genannten Programmes vom TGD-Betreuungstierarzt an den TGD-Arzneimittelanwender abgegeben werden, wenn die Anwendung unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation erfolgt. Unter „Azaperon-haltige Arzneimittel" wird hier „Stresnil – Injektionslösung für Schweine" mit der ZulassungsNr. 8-14797 angeführt, aber auch unter „PGF2c-Präperate" „Dinolytic – Injektionslösung für Tiere" mit der ZulassungsNr. 8-0003 (AT-Zulassung).

Der Zeuge RB war als TGD-Arzneimittelanwender nicht in diesem Programm angemeldet und hätte der Bf ihm daher Stresnil nicht überlassen dürfen. Die Anmeldung im genannten Programm ist nach dem dafür vorgesehenen Meldeformular sowohl vom TGD-Arzneimittelanwender als auch vom TGD-Betreuungstierarzt zu unterfertigen, weshalb der Bf Kenntnis von der fehlenden Anmeldung des Zeugen RB haben musste.

Dem Bf wird zur Last gelegt, der Tierhalterin 1 Durchstechflasche Stresnil 40 mg/ml Injektionslösung für Schweine zu 100 ml und eine Restmenge von ca 3 ml überlassen zu haben, obwohl die Tierhalterin zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht als Teilnehmerin des TGD-Programmes „Tiergesundheit und Management beim Schwein" angemeldet war. Auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. Oktober 2015 war zu diesem Tatvorwurf ausdrücklich die Tierhalterin, aber nicht der Tierarzneimittelanwender angeführt.

Betriebsinhaberin im Betrieb B ist die Zeugin Mag. B, Tierarzneimittelanwender ist aber der Zeuge RB, dh nicht die Zeugin Mag. B müsste in diesem Programm angemeldet sein, sondern der Zeuge RB als Tierarzneimittelanwender. Diese Aufgaben-Aufteilung haben die Zeugen B der ATÄ gegenüber anlässlich der Kontrolle am 10. April 2015 bekanntgegeben und in der Verhandlung am 25. Oktober 2016 bekräftigt.

Damit bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG und war auf dieser Grundlage das Verfahren einzustellen.

Zu Punkt 7) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 TAKG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Tierarzt oder Tierhalter den Bestimmungen einer Verordnung auf Grund des § 7 zuwiderhandelt.
Gemäß § 12 Abs. 7 der auf § 7 Abs. 2 bis 3 des TAKG gegründeten TGD-VO sind die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel gemäß Anhang 5 zu dokumentieren.

Gemäß Anhang 5 TGD-VO haben die TGD-Betreuungstierärzte und TGD-Arzneimittelanwender unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften über die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln folgende Vorgaben zu erfüllen:

| DOKUMENTATIONSPFLICHTEN | Abgabe TGD-Betreuungs-tierarzt | Anwendung TGD-Betreuungs-tierarzt | Anwendung TGD-Arzneimittel-anwender | Rücknahme TGD-Betreuungs-tierarzt |
|---|---|---|---|---|
| Datum | x | X | X | x |
| Belegnummer (lfd. Nummer des Beleges) | x | X | | x[1)] |
| Name, Anschrift des Tierhalters, LFBIS-Nr[2)] | x | X | | |
| Name und Anschrift Tierarzt[3)] | x | X | | |
| Vermerk - Abgabe o A | x | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| - Behandlung o B | | X | | |
| - Rücknahme o R | | | | x |
| Vermerk Tierart | x | X | | |
| Identität der/des Tiere/s | x | X | X | |
| Diagnose | x | X | | |
| TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm) | x | | | |
| TAM Bezeichnung (Handelsname) | x | X | X | X |
| TAM Menge pro Abgabe/Rückgabe | x | | | X |
| TAM Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) | | X | X | |
| TAM Chargennummer | x | | | |
| Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise) | x | | | |
| Anwendungsart | | X | X | |
| Behandlungsdauer | x | | | |
| Wartezeit[4)] | x | X | | |
| Unterschrift Tierarzt | x | X | | x |
| Unterschrift TGD-Arzneimittelanwender | x | X | X | |

Daraus ergeben sich umfangreiche Dokumentationspflichten für den TGD-Betreuungstierarzt.

Dem Bf wird zur Last gelegt, er habe beim Betrieb B trotz mehrfacher Tierarzneimittelabgaben und Betriebsvisiten im Jahr 2014 und 2015 keine Rückgabebelege ausgestellt und somit die vorschriftsmäßige Entsorgung nicht veranlasst bzw kontrolliert.

Abgesehen davon, dass aus der Nichtausstellung von Rückgabebelegen kein Schluss auf die Veranlassung bzw Kontrolle einer Entsorgung gezogen werden kann, sodass der letzte Halbsatz aus logischen Überlegungen zu eliminieren war, zumal ein derartiges Verhalten auch nicht zum Tatbild des § 12 Abs. 7 TGD-VO gehört, wurden durch die ATÄ bei der Kontrolle am 10. April 2015 keinerlei Rückgabebelege vorgefunden.

Mit der oben dargelegten Verantwortung des Bf, er habe bis Mai 2015 keine leeren Flaschen mitgenommen, hat er diesen Tatvorwurf gerade nicht bestritten. Die bei der Kontrolle vorgefundenen Behältnisse mit Restmengen – so ua ein 10 ml-Behältnis mit einem Rest von 1 ml Dinolytic – sprechen ebenfalls für die Richtigkeit des Tatvorwurfs. Die vorgefundenen Belege im gesamten Tatzeitraum enthalten unter der Rubrik „Rücknahme von abgelaufenen Tierarzneimitteln, Tierarzneimittel-Resten, Leergebinden" keine Eintragungen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Bf den ihm nunmehr in eingeschränkter Form zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu

verantworten hat, zumal ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG gerade nicht gelungen ist.

Zur Strafbemessung in den Punkten 2) 4) und 7) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen des § 13 TAKG reicht bis zu 20000 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 40000 Euro) Geldstrafe, gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis 2 Wochen Ersatzfreiheitstrafe.

Nach ihren Ausführungen in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses ging die belangte Behörde bei der Strafbemessung von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf als wesentlichem Milderungsgrund aus. Betont wurde außerdem, der Bf sei wegen Verstößen gegen das deutsche Arzneimittelgesetz einschlägig vorbestraft. Erschwerend wurde die Vielzahl der vorgefundenen Tierarzneimittel mit fehlender österreichischer Zulassung gewertet, wobei die Überlegung angestellt wurde, aufgrund der mangelnden Unwissenheit kämen dafür nur wirtschaftliche Gründe in Frage. Geringfügiges Verschulden sei nicht gegeben.

In der Aufforderung zur Rechtfertigung waren für den Fall der Nichtbekanntgabe die finanziellen Verhältnisse des Bf geschätzt worden, nämlich auf ein der Strafbemessung zugrunde zu legendes Einkommen von ca 4000 Euro netto monatlich bei Fehlen von Sorgepflichten und Vermögen.
Der Bf hat sich dazu, wie oben dargelegt, geäußert.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund auszugehen, nicht aber von straferschwerenden Umständen und auch nicht von einem Wiederholungsfall. Hinsichtlich der erwähnten einschlägigen Vorstrafe in Deutschland liegen keine konkreten Angaben vor, sodass auch keine Aussage dazu getroffen werden kann,

ob mittlerweile Tilgung eingetreten ist. Punkt 3) des Straferkenntnisses wurde aufgehoben, sodass die dazu angestellte Überlegung wegfällt.

Zum Einkommen des Bf ist zu sagen, dass er laut ATÄ mittlerweile beim OÖ TGD gekündigt wurde, dh in Österreich daraus kein Einkommen mehr erzielen kann. Aufgrund des mittlerweile – im von seiner Tochter am 27. Februar 2017 übermittelten Bericht über seine ambulante Behandlung in der Augenklinik und Poliklinik des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München am 25. November 2016 – (lückenhaft) dokumentierten Gesundheitszustandes ist von einem geringen Einkommen auszugehen, das derzeit vermutlich nicht aus der freiberuflichen Tätigkeit als Tierarzt stammt.

Insgesamt ist damit, auch aufgrund der Einschränkungen des Tatvorwurfs im Punkt 7) des Straferkenntnisses, eine wesentliche Strafherabsetzung gerechtfertigt. Die nunmehr verhängten Strafen liegen unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 19 VStG nunmehr im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, wobei spezialpräventive Überlegungen wohl ausscheiden.
Es steht dem Bf frei, unter Nachweis seines derzeitigen tatsächlichen Einkommens um die Bezahlung der Geldstrafen in Teilbeträgen anzusuchen.
Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Verhältnis zu den Geldstrafen herabgesetzt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei sich die in erster Instanz pauschal mit 10% vom Strafbetrag bemessenen Verfahrenskostenbeiträge entsprechend reduzieren.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

## H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesendet.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger